

27. VII. 1917

20

## Verordnung.

(Nachträgliche Anmeldung zum Bezuge amtlicher Einkaufsscheine für Mindestbemittelte.)

Über Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung und der k. k. n.-ö. Statthalterei wird nachstehendes angeordnet:

1. Alle Haushaltungsvorstände, deren Gesamteinkommen samt dem Einkommen ihrer bei ihnen wohnhaften, an ihrem Haushalte teilnehmenden Familienangehörigen monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und nur so groß ist, daß für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 80 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 50 K entfallen, sowie alle Einzelpersonen, welche über kein höheres monatliches Einkommen als 80 K verfügen, können, falls sie aus irgendwelchen Gründen noch nicht im Besitze amtlicher Einkaufsscheine für Mindestbemittelte sind, bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an dem unten angegebenen Tage unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels, welcher hiezu von der Hausinhabung, beziehungsweise dem Wohnungsinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, und unter Mitbringung einer persönlichen Legitimation (amtliche Legitimation, Taufschein, Heimatschein, Arbeitsbuch, Steuerbogen u. dgl.) sowie des bereits erhaltenen weißen amtlichen Einkaufsscheines persönlich die mit der Verordnung des Magistrates vom 24. April 1917, B.-B.-N. 1—3: 805 ex 1917, vorgeschriebene Erklärung abgeben. Im Falle der Verhinderung des persönlichen Erscheinens kann sich der Haushaltungsvorstand oder die Einzelperson durch eine auskunftsberechtigte Person, für deren Angaben der Auftraggeber zu haften hat, vertreten lassen. Der Vertreter hat den Meldezettel des Auftraggebers und ein demselben zustehendes Legitimationsdokument vorzuweisen.

2. Bei mindestbemittelten Haushalten erstreckt sich die Erklärung auf den Haushaltungsvorstand und die Familienangehörigen, welche namentlich unter Angabe des Verhältnisses zum Haushaltungsvorstande, ferner ihres Berufes, bei Kindern unter 14 Jahren auch des Alters und schließlich des Monatseinkommens aufzunehmen sind.

3. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: die Frau oder sonstige Lebensgefährtin des Haushaltungsvorstandes, Kinder (auch uneheliche, Adoptiv-, Pflege- und Kostkinder) und sonstige am Haushalte teilnehmende, daselbst wohnhafte Verwandte. Dem Haushalte sind außer den Familienangehörigen noch die zum Haushalte gehörigen, daselbst wohnhaften Diensthofen, gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge zuzuzählen, deren Einkommen jedoch nicht in Rechnung gestellt wird.

4. Um den erleichterten Lebensmittelbezug für mindestbemittelte Haushalte erlangen zu können, darf sohin einerseits das monatliche Gesamteinkommen des Haushaltes 333 K nicht übersteigen, andererseits muß die Zahl, welche sich ergibt, wenn die Zahl der anrechenbaren Personen über 14 Jahre mit 80, die Zahl der anrechenbaren Personen unter 14 Jahren mit 50 multipliziert wird und die beiden Produkte addiert werden, dem tatsächlichen monatlichen Gesamteinkommen des Haushaltes gleich oder größer als dieses sein.

5. Mindestbemittelte Einzelpersonen geben eine nur ihre Person betreffende Erklärung ab. Das Monatseinkommen darf 80 K nicht überschreiten.

6. Haushaltungsvorstände, beziehungsweise Einzelpersonen, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden zur Abgabe der Erklärung nicht zugelassen.

7. Die Anmeldung behufs Aufnahme der Erklärung und die Ausgabe des amtlichen Einkaufsscheines findet bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission statt, und zwar für Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—H am . . . . . 26. Juli 1917

J—Q am . . . . . 27. Juli 1917

R—Z am . . . . . 28. Juli 1917

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Nach dem 28. Juli 1917 werden keine Erklärungen mehr aufgenommen.

8. Die Begünstigung des erleichterten Lebensmittelbezuges ist eine öffentliche, vorübergehende Hilfsmaßregel; die Dauer dieser Hilfsmaßregel sowie Art und Ausmaß des Bezuges bleibt vorbehalten.

9. Der Verkauf des Wohlfahrtsfleisches auf Grund der am 26., 27. und 28. Juli 1917 ausgegebenen amtlichen Einkaufsscheine für Mindestbemittelte findet vom 6. August 1917 angefangen an den vorgeschriebenen Abgabtagen statt.

10. Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung oder Auskunft wird von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K, eventuell mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 24. Juli 1917.